

# **SATZUNG**

## **der Hermann Ehlers Stiftung**

beschlossen am 16. Mai 2011

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen “Hermann-Ehlers-Stiftung e.V.” Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kiel eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat das Ziel, die politische Bildung auf freiheitlicher, demokratischer und christlicher Grundlage zu fördern. Die Arbeit des Vereins entspricht damit einem Anliegen seines Namensgebers, Grundlagen für die Auseinandersetzung mit den Problemen unserer Zeit zu schaffen und diese weiter zu vermitteln.

(2) Die Arbeit muss auch der Förderung der Kultur, der Jugendarbeit und der internationalen Verständigung dienen. Der Verein hat sich zur Erreichung dieser Ziele folgende Aufgaben gestellt:

- a) Durchführung von Akademiearbeit in allen Bereichen der politischen Bildung. Dazu dient auch die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Publikationen zur staatsbürgerlichen Bildung.
- b) Durchführung besonderer Veranstaltungen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Staat, Politik, Kirche und Kultur.
- c) Förderung begabter und charakterlich geeigneter junger Menschen. Der Erreichung dieses Zweckes sollen

Studentenwohnheime dienen. Diese Häuser sollen auch durch geeignete Maßnahmen die Beziehungen zwischen Studenten und den Hochschulen pflegen.

d) Verleihung des Hermann Ehlers Preises sowie des Kai-Uwe von Hassel Förderpreises.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die oben genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes können dem Verein Ehrenmitglieder angehören. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn es innerhalb einer Frist von drei Jahren unentschuldig an keiner Mitgliederversammlung teilgenommen hat. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

## **§ 4**

### **Aufbringung der Vereinsmittel**

- (1) Der Verein finanziert sich überwiegend durch Zuwendungen, Beiträge, Spenden und Mitgliederbeiträge.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt haben, können abweichend von § 3 Abs. 3 durch Beschluss des Vorstandes, der eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfordert, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden, nicht übertragbaren Aufgaben:
  - a) Aufnahme der Mitglieder;
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Beratung der vom Vorstand vorgeschlagenen Grundlinien der Arbeit;
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie Genehmigung der Jahresrechnung;
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederjahresbeitrages;
  - g) Entlastung des Vorstandes;
  - h) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (2) Auf Verlangen von fünf Mitgliedern werden die Wahlen zum Vorstand in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig jährlich einmal zusammen. Ein Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes können die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen. Der Vorsitzende beruft die Sitzung mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Verhandlungen und unterzeichnet zusammen mit dem Geschäftsführer das Sitzungsprotokoll.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie zwölf Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er leitet die Vereinsgeschäfte, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus, billigt den vom Geschäftsführer vorzulegenden Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht sowie Jahresabschluss und beschließt über finanzielle Veränderungen im Laufe des Geschäftsjahres.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind die beiden Stellvertreter oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister.

(4) Der gesamte Vorstand im Sinne von § 6 (1) wählt den Geschäftsführer des Vereins und der Akademie gGmbH auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes. Auf Vorschlag des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer beruft der Vorstand die leitenden Mitarbeiter des Vereins und der Akademie gGmbH.

(5) Bei nicht rechtzeitiger satzungsgemäßer Wahl des Vorstandes, gleich aus welchem Grund, bleibt der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

## § 7

### **Haushaltsplanung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

(1) Für jedes Geschäftsjahr hat der Geschäftsführer dem Vorstand einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Über finanzielle Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung dem Vorstand zu berichten. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind mit einer Stellungnahme der Geschäftsführung zu versehen.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand den geprüften Jahresabschluss vorzulegen. Im Geschäftsbericht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis des Jahresabschlusses zu berichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

## § 8

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Geplante Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung im Wortlaut erkennbar sein. § 9 Vereinsauflösung Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Vereinsmitglieder dies beantragen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Konrad-Adenauer-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.